



**Promotionsordnung der
Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und
Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of
Mathematical and Natural Sciences (BayNAT)**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die BayNAT: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm
- § 5 Mentorat
- § 6 Dissertation
- § 7 Einreichung der Dissertation und Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote
- § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 16 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 17 Einsichtsrecht
- § 18 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 19 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Bayreuther Graduiertenschule (BayNAT) den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund von Promotionsleistungen in einem der Promotionsprogramme der BayNAT. ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach § 15 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über diejenigen Leistungen hinausgehen muss, die gemäß § 4 für die Zulassung zum Promotionsverfahren gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen neben einer vom Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem wissenschaftlichen Kolloquium aus der erfolgreichen Absolvierung der in der Ordnung der einzelnen Promotionsprogramme spezifizierten Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten.

§ 2

Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigten Lehrpersonen in der Graduiertenschule sowie entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand. ²Externe Wissenschaftler können nach Prüfung der Gleichwertigkeit der Voraussetzungen vom Direktor der Graduiertenschule als Prüfer zugelassen werden. ³Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt dem Direktor.

§ 3

Durchführung der Promotionsverfahren

- (1) ¹Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist im Auftrag des Direktors der Graduiertenschule das Leitungsgremium des jeweiligen Promotionsprogramms gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 der Ordnung der BayNAT zuständig. ²Dieses trifft die anfallenden Entscheidungen, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Entscheidungen im Promotionsverfahren sind dem Bewerber vom Direktor schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm

- (1) Das Aufnahmeverfahren für Doktoranden wird eingeleitet, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied eines Promotionsprogramms der Graduiertenschule schriftlich zusagt, die Doktorarbeit anzuleiten.
- (2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm sind gute wissenschaftliche Qualifikationen. ²Hierzu muss der Bewerber eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Abschluss eines Hochschulstudiums mit fachlichem Bezug zum jeweiligen Promotionsprogramm durch eine Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder Staatsexamen oder Abschluss eines Fachhochschulstudiums mit Bezug zum jeweiligen Promotionsprogramm durch eine Masterprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).
 2. Vorlage eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses.
 3. Anerkennung einer Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder Staatsexamen in Fachgebieten, die nicht unmittelbaren Bezug zum Promotionsprogramm besitzen, als fachlich einschlägige Abschlussprüfung durch das Leitungsgremium des jeweiligen Promotionsprogramms. Die Anerkennung muss vom Kandidaten und einem Prüfungsberechtigten gemäß § 2 beantragt werden und kann von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. Über die Anrechnung von Studienleistungen in verwandten Fächern und an ausländischen Hochschulen entscheidet das Leitungsgremium nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird auf Grund der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Wird die Anerkennung der Studienleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. Die Hochschulleitung gibt dem Leitungsgremium eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
 4. Fast-Track-Zugang: Die Aufnahme in die Graduiertenschule kann auch dann erfolgen, wenn der Bewerber ein Hochschulstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm mit einer weit überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat und in einem Masterstudiengang der Universität Bayreuth mit Bezug zum Promotionsprogramm zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 27 Leistungspunkte erwor-

ben hat.

Die Aufnahme muss vom Kandidaten und einem Prüfungsberechtigten gemäß § 2 dieser Ordnung beim Direktor der Graduiertenschule beantragt werden und kann von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. Für den Fast-Track-Zugang ist ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, das in den Ordnungen der einzelnen Promotionsprogramme geregelt wird. Zur endgültigen Aufnahme in ein Promotionsprogramm müssen 60 Leistungspunkte aus dem Masterstudiengang erbracht worden sein. Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ richtet sich nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs der an der Bayreuther Graduiertenschule für Naturwissenschaften (Bay-NAT) beteiligten Fakultäten.

- (3) ¹In den einzelnen Promotionsprogrammen kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren als weitere Zugangsvoraussetzung festgelegt werden. ²Das Verfahren für die Eignung wird in der Ordnung der Promotionsprogramme geregelt.
- (4) Bewerber, die bereits die Doktorprüfung nach dieser Promotionsordnung oder eine Doktorprüfung in einem vergleichbaren Fach endgültig nicht bestanden und oder sich durch ihr Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben, werden nicht zugelassen.
- (5) ¹Die erforderlichen Qualifikationsnachweise sind dem Leitungsgremium des Promotionsprogramms vorzulegen. ²Dieses entscheidet über die Aufnahme in das jeweilige Promotionsprogramm. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden

§ 5

Mentorat

- (1) ¹Der Direktor bestellt für jeden Doktoranden in der Regel ein dreiköpfiges Mentorat. ²Dem Mentorat gehört mindestens ein Hochschullehrer der Graduiertenschule nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG an, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. ³Ein externer Mentor ist auf Antrag beim Direktor möglich und über die Zulassung entscheidet der Direktor. ⁴Den Vorsitz übernimmt in der Regel der Hochschullehrer, der gemäß § 4 Abs. 1 die Promotionsarbeit anleitet. ⁵Kann ein Mitglied des Mentorats die Arbeit nicht mehr betreuen, so benennt der Direktor ein Ersatzmitglied.

- (2) ¹Die Aufgabe des Mentorats ist die Beratung des Doktoranden in der Forschung, bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen und möglichen Auslandsaufenthalten sowie Vorschläge für die Anerkennung von Leistungen entsprechend den Regelungen im Promotionsprogramm. ³Das Mentorat trifft sich dazu regelmäßig mit dem Doktoranden.

§ 6

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Kandidaten sein und durch neue Erkenntnisse zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. ²Es können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). ³In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil des Kandidaten dargestellt werden. ⁴Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion als geeignet erscheint, trifft das Leitungsgremium des Promotionsprogramms. ⁵In den Ordnungen der Promotionsprogramme können die Anforderungen festgelegt werden.
- (2) ¹Die Dissertation soll unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie soll gebunden, fortlaufend paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; je eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache soll über die Problemstellung und über die Ergebnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.
- (3) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (4) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²In Ausnahmefällen kann das Leitungsgremium des Promotionsprogramms dem Kandidaten gestatten, sie in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen. ³In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7

Einreichung der Dissertation und Antrag auf Zulassung zur Promotion

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Direktor der Graduiertenschule zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier gleichlautende Exemplare der Dissertation,
2. eine Erklärung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits anderweitig ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen,
4. der Nachweis über die in der Ordnung des jeweiligen Promotionsprogramms festgelegten Studienleistungen,
5. ein Lebenslauf des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Der Direktor kann die Zulassung ablehnen, wenn die in § 7 geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (2) ¹Der Direktor soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Kandidaten entscheiden. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Der Kandidat kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zur Promotion (§ 8) bestellt der Direktor zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter. ²Erster Gutachter ist in der Regel der Vorsitzende des Mentorats. ³Gutachter können auch prüfungsberechtigte sonstige Mitglieder der Universität Bayreuth und Professoren anderer Hochschulen sowie geeignete Personen aus dem Bereich außeruniversitärer Forschung sein, soweit sie im Sinne des Art. 62

BayHSchG in Verbindung mit der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (BayHSchPV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind. ⁴In jedem Fall muss jedoch einer der Gutachter eine prüfungsberechtigte Lehrperson des jeweiligen Promotionsprogramms sein und mindestens ein Gutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG sein.

- (2) ¹Jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach der Zulassung zur Promotion ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Direktor die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut	= 1	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 2	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
befriedigend	= 3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich	= 4	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³In besonderen Fällen kann das Prädikat

„ausgezeichnet“ = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. ⁴Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit dem Zahlenwert Null (= 0) eingesetzt. ⁵Die Zwischennoten von 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig. ⁶Erteilt ein Gutachter die Note „unzulänglich“ (4), wird die Arbeit nicht angenommen.

- (3) ¹Der Direktor bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Falls die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet wurde, kann der Direktor einen dritten, auswärtigen Gutachter hinzuziehen. ³Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragt.
- (4) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten, gerundet auf eine Kommastelle.
- (5) ¹Der Direktor informiert die prüfungsberechtigten Mitglieder der Graduiertenschule vom Eingang der Gutachten zur Promotion in geeigneter Weise. ²Mit der Benachrichtigung werden auch die Zusammenfassung der Arbeit und die Noten verschickt. ³Der Direktor

legt die Dissertation und die Gutachten für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Graduiertenschule zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme vorschlagen.
- (7) ¹Besteht bei den Gutachtern keine Einstimmigkeit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ergibt sich bei der Stellungnahme zu einem Einspruch seitens eines Mitglieds der Graduiertenschule gemäß § 9 Abs. 5 keine Mehrheit im Leitungsgremium der Graduiertenschule für die Annahme und will der Kandidat sein Promotionsgesuch nicht zurückziehen, so ist der Fall durch das Leitungsgremium nach Einholung eines weiteren Gutachtens zu beraten und zu entscheiden. ²Das Leitungsgremium kann dabei auch beschließen, die Abhandlung dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. ³In diesem Fall hat der Kandidat die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ⁵Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ⁶Eine Wiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (8) ¹Die Annahme der Dissertation ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ²Die Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Kandidat frühestens nach einem Jahr und spätestens nach drei Jahren eine neue Dissertation vorlegen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender
 2. der Erst- und der Zweitgutachter
 3. mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson.
- ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktor unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Kandidaten mitgeteilt. ³Ist ein Gutachter im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so bestellt der Direk-

tor eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 11

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Aussprache zum Thema der Dissertation und verwandter Fachgebiete.
- (2) ¹Der Direktor bestimmt den Termin des Kolloquiums. ²Der Kandidat ist mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich zu laden. ³Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses diese Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ca. 20 Minuten über die Arbeit und einer ausführlichen Diskussion. ²Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ³Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. ⁴Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche nach der Ladung bestimmen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. ⁵Der Betreuer kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, falls patentrechtliche Belange berührt werden.
- (4) ¹Über das Kolloquium ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift in deutscher Sprache zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer
 3. den Namen des Kandidaten
 4. die Inhalte der Diskussion
 5. die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote, sowie die Benotung der Dissertation.
- ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer, nichtöffentlicher Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen können, so errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der entsprechenden Einzelnoten. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Erreicht ein Kandidat im Kolloquium nicht mindestens die Note 3,0, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (6) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, wiederholt werden. ²Beantragt der Kandidat nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden; § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Direktors innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.
- (7) ¹Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die für einen Rücktritt oder die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Direktor die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen ist (§ 9 Abs. 6) und das Kolloquium bestanden (§ 11 Abs. 5) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch 3. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| 0 | = mit Auszeichnung (summa cum laude) |
| 0,10 bis 1,50 | = sehr gut (magna cum laude) |
| 1,51 bis 2,50 | = gut (cum laude) |
| 2,51 bis 3,00 | = befriedigend (rite) |
- (3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt der Direktor dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (4) Die Gesamtnote ist dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Direktor alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung). ³Zuständig für die Entscheidung ist der Direktor.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Direktor über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) ¹Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.
- (5) ¹Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 69 BayHSchG). ²Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Kolloquiums hat der Bewerber seine Dissertation zu veröffentlichen. ²In der Regel erfolgt die Veröffentlichung elektronisch über die Universitätsbibliothek. ³Die Veröffentlichung kann auch in gedruckter Form oder als Buch erfolgen.
- (2) ¹Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckgenehmigung des Direktors der Graduiertenschule einzuholen. ²Der Direktor kann auf Vorschlag der Gutachter Ände-

rungen der Druckvorlage verlangen. ³Die entsprechend geänderte Fassung der Dissertation ist dem Direktor erneut zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. ⁴Mit der Ablieferung der elektronischen Version bzw. der gedruckten Pflichtexemplare hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die elektronische Version bzw. die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde. ⁵Die Veröffentlichung der Dissertation ist dem Direktor innerhalb eines Jahres nach dem Termin, an dem das Kolloquium bestanden wurde, nachzuweisen.

- (3) ¹Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen. ²Wird die Dissertation gedruckt, so sind der Universitätsbibliothek 40 Pflichtexemplare zu übergeben, bevorzugt im Format DIN A5. ³Erscheint die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden, können sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke der Originalarbeit abgeliefert werden.
- (4) Der Direktor kann die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.
- (5) Versäumt der Bewerber die Frist zu Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät/Graduiertenschule (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) an der BayNAT erfüllt,

2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem der Direktor zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der BayNAT der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 7) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 14) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 6 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss gemäß § 9 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede Bildungseinrichtung entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. ⁶§ 9 Abs. 5 bleibt unberührt. ⁷Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁸Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung das Kolloquium statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 11 Abs. 5. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 3 einer der weiteren Prüfer der ausländischen Bildungseinrichtung angehören. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 8 gilt entsprechend.

- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 16 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 16

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt der Direktor der Graduiertenschule eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Patentanmeldung, kann der Direktor der Graduiertenschule auf Antrag des Bewerbers oder Betreuers die Veröffentlichung der Dissertation um bis zu achtzehn Monate aussetzen, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Direktor der Graduiertenschule und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.
- (4) ¹Die Urkunde und deren Übersetzung wird vom Direktor der Graduiertenschule ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Dokortitel (Dr. rer. nat.) zu führen.

§ 17

Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 20

Übergangsregelung

- (1) Bewerber, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in ein Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.

- (2) Der inhaltlichen Darstellung des Dissertationsvorhabens ist ein kurzer Bericht über den Stand des Dissertationsvorhabens hinzuzufügen.
- (3) Die Promotionsprogramme regeln in ihren Ordnungen Abweichungen bei den als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion gemäß § 7 nachzuweisenden Studienleistungen für diese Bewerber.

§ 21

In-Kraft-Treten

¹Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. ²Die Promotionsordnungen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften werden durch die Regelungen dieser Ordnung nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Oktober 2009, Az.: A 3519 - I/1.

Bayreuth, 15. Oktober 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2009.